



**Kurtaxenreglement
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 01.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	3
2.	Organisation	3
3.	Steuersubjekt und Steuerobjekt	3
4.	Ansätze	4
5.	Ausnahmen	5
6.	Bezug der Kurtaxen	5
7.	Kontrolle	6
8.	Ablieferung	7
9.	Gästekarte	7
10.	Verfügungen und Veranlagungen	8
11.	Strafbestimmungen	8
12.	Inkrafttreten	9

Auflageexemplar GV 28.11.2025

Sämtliche Personen und Ämterbezeichnungen im vorliegenden Kurtaxenreglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt gestützt auf Art. 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 sowie des Organisationsreglement Art. 7 Bst. a der Einwohnergemeinde Adelboden vom 1. Januar 2024 das folgende Reglement.

1. Grundsatz

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, der touristischen Einrichtungen, **des touristischen Angebots** und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

2. Organisation

Organisation

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und leitet diese, abzüglich Administrationskosten, zur Verwendung an ~~Adelboden Tourismus~~ **die Tourismusorganisation** weiter. Diese Aufgabe kann auch an ~~Adelboden Tourismus~~ **die Tourismusorganisation** übertragen werden.

² **Gäste müssen durch die Beherbergenden über das elektronische Meldesystem der Tourismusorganisation angemeldet werden.**

³ ~~Adelboden Tourismus~~ **Die Tourismusorganisation** steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxengelder ab.

3. Steuersubjekt und Steuerobjekt

Steuersubjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der ~~Einwohner~~Gemeinde Adelboden übernachten. Der Zweck des Aufenthaltes (Ferien oder Arbeit) ist von keiner Bedeutung.

² Grundeigentum in der Gemeinde Adelboden befreit nicht von der Kurtaxe.

Steuerobjekt

Art. 4 Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 umschrieben ist.

4. Ansätze

Einzelkurtaxe

- Art. 5** ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Nacht:
- a. In Hotels und Pensionen jeglicher Art ~~CHF 3.00 bis 4.50~~
CHF 3.00 bis 5.00
 - b. In Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast inkl. Airbnb ~~CHF 3.00 bis 4.50~~
CHF 3.00 bis 5.00
 - c. In Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen, **Camping-** und Zeltplätzen, **Alp- und Weidhütten** und Erlebnisübernachtungen ~~CHF 2.00 bis 3.00~~
CHF 3.00 bis 5.00
 - d. **Kinder in Ferienheimen, Gruppenunterkünften und Massenlagern** CHF 1.50 bis 2.50

² Sie reduziert sich für Kinder (**Kategorie a - c**) von 6 bis ~~und mit~~ 15 Jahren um die Hälfte.

Pauschalkurtaxe

- Art. 6** ¹ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:
- a. für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatzimmer
(Grundlage: 47 Logiernächte/Bett; Betten = Zimmer + 1)
 - 1 Zimmerwohnung ~~Fr. 240.00 bis Fr. 360.00~~
CHF 240.00 bis CHF 400.00
 - 2 Zimmerwohnung ~~Fr. 360.00 bis Fr. 540.00~~
CHF 360.00 bis CHF 600.00
 - 3 Zimmerwohnung ~~Fr. 480.00 bis Fr. 720.00~~
CHF 480.00 bis CHF 800.00
 - 4 Zimmerwohnung ~~Fr. 600.00 bis Fr. 900.00~~
CHF 600.00 bis CHF 1'000.00
 - 5 Zimmerwohnung und mehr ~~Fr. 720.00 bis Fr. 1'080.00~~
CHF 720.00 bis CHF 1'200.00
 - b. für Dauerstandplätze für Wohnwagen und Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort (**ohne ARA-Anschluss**) wie z.B. Alp- oder Weidhütten je Standplatz oder je Unterkunft
(Grundlage: Berechnung analog 1 Zimmerwohnung)
je Jahr ~~Fr. 240.00 bis Fr. 360.00~~
CHF 240.00 bis CHF 400.00
 - c. Wird das Objekt gegen Entgelt an Drittpersonen zur Verfügung gestellt, ist die **Einzelkurtaxe** zusätzlich geschuldet.

² Bei den Jahrespauschalen gemäss Ziffer a. und b. ist ein genereller Kinderrabatt von 15% eingerechnet.

³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von ~~Adelboden Tourismus~~ **der Tourismusorganisation** mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

⁴ Eine Erhöhung der Ansätze muss durch die Teuerungsentwicklung oder ausgewiesene Mehrleistungen begründet sein.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit ~~Adelboden Tourismus~~ der **Tourismusorganisation** eine Leistungsvereinbarung ab.

5. Ausnahmen

Ausnahmen

Art. 7 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a. Personen (**Besucher**), die im **gleichen** Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Adelboden **unentgeltlich** übernachten,
- b. Kinder unter 6 Jahren,
- c. **Bei der Einwohnergemeinde Adelboden registrierte** Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d. ~~Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,~~
- e. **Bewohner** Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g. **Asylbewerber** sowie **zugewiesene schutzbedürftige** Personen ~~die in sozialen Institutionen untergebracht sind.~~

² Der Gemeinderat kann nach Anhören und auf vorgängigem Gesuch von ~~Adelboden Tourismus, Beherbergern oder Eventveranstaltern~~ weitere Ausnahmen bewilligen.

6. Bezug der Kurtaxen

Bezug Beherbergende **Art. 8** ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Die Beherbergenden sind Schuldner der Kurtaxe. **Beherbergende haben Vermietungen an pflichtige Gäste gemäss Art. 3 unaufgefordert der Tourismusorganisation zu melden und sind verpflichtet, die Kurtaxen einzukassieren und korrekt abzurechnen.**

³ Als Beherbergende (**Vermieter**) gilt:

- a. wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- b. wer einem Gast im Auftrag eines Eigentümers **oder einer anderen berechtigten Person** im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

² ~~Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung der Kurtaxen wie folgt aus:~~

- a) ~~bei Einzelabrechnung: die Höhe der entsprechenden Kurtaxen;~~
- b) ~~bei Pauschalabrechnung: den Vermerk „inklusive Kurtaxe“.~~

⁴ ~~Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.~~ **Das Reglement ist unter www.3715.ch einsehbar.**

Bezug Kurtaxenpauschalen

Art. 9¹ Den Eigentümern, ~~Nutzniessern und Dauermietern~~ (gemäss Art. 6) wird die Kurtaxe als Jahrespauschale (01.01. bis 31.12.) verrechnet. In der Regel im 1. ~~Quartal~~ **Halbjahr** des laufenden Jahres.

² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten, mit Ausnahme der Übernachtungen bei Vermietung gegen Entgelt. Für diese ist die Einzelkurtaxe abzurechnen. Diese Fremdnutzung führt zu einer reduzierten Eigennutzung. Die Kurtaxen bei Vermietung gegen Entgelt (Fremdnutzung) und gleichzeitiger Eigennutzung werden bis zum Erreichen von 50% der Pauschalkurtaxe zur Hälfte abgerechnet. Die andere Hälfte kann als Reduktion der bereits entrichteten Pauschale zurückbehalten werden. Dies bis zum Erreichen der halben Pauschale. Die restlichen Kurtaxen werden vollständig entrichtet.

Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten, auch kostenlose Nutzungen von Dritten. Für Übernachtungen gegen Entgelt (auch Unkostenbeiträge) ist zusätzlich die Einzelkurtaxe gemäss Art. 5 abzurechnen

³ Für Pauschalkurtaxenzahler führt die Fremdnutzung zu einer reduzierten Eigennutzung. Dafür dürfen im Folgejahr die einbezahlten Einzelkurtaxen aus der Vermietung bis max. zur Hälfte der Pauschalkurtaxe des jeweiligen Objekts des Vorjahres zurückgefordert werden.

⁴ ~~Übernachten~~ Pauschalkurtaxenzahler in einem anderen Objekt (gemäss Art. 5) ist die Einzelkurtaxe zusätzlich separat zu entrichten.

⁵ ~~Steht ein Objekt nur für eine Saison (2-6 Monate) zu Verfügung, wird mindestens eine Halbjahrespauschale verrechnet.~~

⁶ Unterjährige Abrechnungen sind nur bei einem Eigentümerwechsel vorgesehen. Verrechnung gemäss Art. 9, Abs 4.

⁷ Die Eigentümer, ~~Nutzniesser und Dauermieter~~ müssen Mutationen der Kurtaxenabrechnungsart bis spätestens Ende Januar des betreffenden Jahres an **die Einwohnergemeinde Adelboden** melden.

7. Kontrolle

Kontrolle

Art. 10¹ Die Beherbergenden gemäss Artikel 8 + 9 führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle. (~~ausgenommen bei Pauschalabrechnung~~):

² Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung in Eigentum ~~Nutzniessung oder Dauermiete~~ nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der ~~Gemeinde~~ **Einwohnergemeinde Adelboden**.

³ Die Einwohnergemeinde Adelboden kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung und der Polizeigesetzgebung.

8. Ablieferung

Ablieferung

Art. 11 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind an die Finanzverwaltung der Gemeinde **Einwohnergemeinde Adelboden** oder bei Inkassoübertragung an **Adelboden Tourismus die Tourismusorganisation** zu bezahlen.

- a. Bei Einzelabrechnung von Hotels und Pensionen jeglicher Art, **bei Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen, Camping- und Zeltplätzen sowie Erlebnisübernachtungen**: monatlich nach **Ablieferung des Kurtaxenformulars gemäss Erfassung im elektronischen Meldewesen** und Rechnungsstellung.
- b. Bei Einzelabrechnung von den übrigen Beherbergern gemäss Art. 5: jeweils am Saisonende nach **Ablieferung des Kurtaxenformulars Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast, Airbnb, Alp- und Weidhütten und dergleichen**: quartalsweise gemäss **Erfassung im elektronischen Meldewesen** und Rechnungsstellung.
- c. Bei Pauschalabrechnung innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet (nach Gebührenreglement **EG Einwohnergemeinde Adelboden**).

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde, oder bei Übertragung **Adelboden Tourismus die Tourismusorganisation**, das rechtliche Inkasso ein und verrechnet zusätzlich zu den Kosten des Betriebsamtes eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement der **Gemeinde Einwohnergemeinde Adelboden**.

9. Gästekarte

Bezug

Art. 12 ¹ Falls ein Gästekartensystem besteht, ist dem Gast nach bezahlter Kurtaxe die Gästekarte auszuhändigen: **Dem Gast ist nach ordentlicher Meldung im elektronischen Meldewesen durch den Beherbergenden eine Gästekarte auszustellen.**

- a.-In Hotels und Pensionen jeglicher Art, Bed and Breakfast, Eventübernachtungen, Zeltplätzen, Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlager und Jugendherbergen durch die Beherberger.
- b.-In Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, einfache Unterkünfte ohne Komfort, Dauerstandplätzen für Wohnwagen und Mobilheime je eine mittels Rechnungsstellung. Weitere Gästekarten können bei **Adelboden Tourismus** bezogen werden.
- c.-In den übrigen Fällen in der Regel durch **Adelboden Tourismus**.

² Pauschalkurtaxenzahlende erhalten ein Login, die Gästekarte muss selber generiert werden. Es dürfen nur Gästekarten an Personen ausgestellt werden, die im jeweiligen Objekt tatsächlich auch dort übernachten.

³ In Ausnahmefällen wird am Schalter im Tourist Center gegen Gebühr eine Gästekarte ausgestellt.

⁴ Kurtaxenbefreite Personen gemäss Art. 7, Abs. 1 Ziffer, a. - g. haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte. Die Einwohnergemeinde Adelboden kann ~~nach Anhören und~~ auf vorgängiges Gesuch und nach anhören Ausnahmen bewilligen.

10. Verfügungen und Veranlagungen

Verfügungen / Veranlagungen

Art. 13 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden überträgt das Verfügungsrecht für das Inkasso der Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a - d) dieses Reglements an ~~Adelboden Tourismus~~ **die Tourismusorganisation**.

² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die ~~Gemeinde~~ **Einwohnergemeinde** Adelboden resp. ~~Adelboden Tourismus~~ **die Tourismusorganisation** den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen mittels Verfügung fest.

~~Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde Adelboden den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen mittels Verfügung fest.~~

³ Einsprachen gegen Verfügungen von ~~Adelboden Tourismus~~ **der Tourismusorganisation** behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Verfügungen des Gemeinderates behandelt das Regierungsstatthalteramt in erster Instanz.

Steuerrecht

Art. 14 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

11. Strafbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 15 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat ~~auf Antrag von Adelboden Tourismus~~ mit einer Busse von CHF 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

³ Hinterzogene **Nicht oder zu wenig abgerechnete** Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen und verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit (gemäss Gebührenreglement EG **Einwohnergemeinde** Adelboden).

12. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechende, frühere Vorschriften aufgehoben, insbesondere: Kurtaxenreglement vom 1. Januar 2017

Genehmigung

Das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Adelboden wurde am **28. November 2025** durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Roger Galli
Gemeindepräsident

Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. X vom bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind **keine** Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, X. 2025

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin